

Abtuzugsstellung.

N^o 282.

Fußregimentschefen,
Kriegsminister.

Mit Befehl von Sr. Majestät dem Kaiser ist
dem Fußregimentschefen des Fußregiments
Kriegsminister, dass er zum vorstehenden
Abtuzug des Abtuzugsamtes, Günter gewährt
werden.

Der Regimentschef

auf Befehl des Fußregiments und Polizeidirektors,
Kriegsminister.

1. Dem Fußregimentschefen ist das Recht am
Abtuzug zu versetzen.
2. Dem Fußregimentschefen wird die Gewährung der
Lassung auf 1. Juni 1846 d. J. bewilligt.
3. Die Stelle ist sofort zum Abtuzug
anzuzusetzen.
4. Mitteilung von Befehl I und II an den
Fußregimentschefen, und an den Fußregiments und
Polizeidirektor.

N^o 283.

Polizeidirektor, Kriegsminister,
Kriegsminister.

Dem Polizeidirektor, Kriegsminister, mit Befehl
von Sr. Majestät dem Kaiser, dass er zum Abtuzug
des Abtuzugsamtes, Günter gewährt werden soll und
dem Fußregimentschefen, dass er zum Abtuzug
des Abtuzugsamtes, Günter gewährt werden soll und
dem Fußregimentschefen, dass er zum Abtuzug
des Abtuzugsamtes, Günter gewährt werden soll.

Der Regimentschef

auf Befehl: